

# RS OGH 2005/7/12 4Ob131/05a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.2005

## Norm

MSchG §10a

## Rechtssatz

Anders als bei Aufnahme eines bestimmten Zeichens als Metatag wird das Zeichen bei Einrichtung der „catch-all“ Funktion nicht als jener Begriff definiert, der die Funktion der Marke übernehmen, der Adressierung der Homepage dienen und den Internetnutzer auf die Homepage leiten soll. Die Sub Level Domain wird vielmehr so eingerichtet, dass nicht eine bestimmte, vom Domaininhaber vorgesehene, sondern jede beliebige vom Internetnutzer eingegebene Bezeichnung „aufgelöst“ wird und der Internetnutzer dadurch - gleichgültig welches Zeichen er eingegeben hat - auf die mit der „catch-all“ Funktion versehene Homepage gelangt. Eine markenrechtliche Benutzungshandlung in Bezug auf ein bestimmtes Zeichen ist damit nicht verbunden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 131/05a  
Entscheidungstext OGH 12.07.2005 4 Ob 131/05a  
Veröff: SZ 2005/100

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120132

## Dokumentnummer

JJR\_20050712\_OGH0002\_0040OB00131\_05A0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)